

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Lütte Swölken“

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Sachbearbeitung:</i> Karina Bartels	<i>Datum</i> 06.07.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	16.08.2022	Ö

Sachverhalt

Das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019, trat am 01.01.2020 in Kraft.

Im Zuge dessen wurden entsprechende Änderungen beschlossen. Aus diesem Grund muss die Kita Benutzungssatzung vom 04.01.2011 komplett überarbeitet werden.

Zusätzlich sollen nun auch die allgemeinen Schließzeiten der Einrichtungen Kita und Hort Rastow (beschlossen am 14.06.2022) ab dem Jahr 2023 in die Satzung mit aufgenommen werden.

Der Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport hat hierzu am 08.06.2022 beraten und die Satzung in der Fassung des vorliegenden Entwurfs für gut befunden.

Beschlussantrag

Die Gemeindevertretung Rastow erlässt die Satzung der Gemeinde Rastow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Lütte Swölken“ vom in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Entwurf Kita Benutzungssatzung (öffentlich)
---	---

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V S. 558), der Satzung des Landkreises Ludwigslust Parchim zur Umsetzung des KiföG M-V vom 28.12.2020, der Kita Benutzungssatzung der Gemeinde Rastow vom 04.01.2011, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rastow vom folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Rastow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Lütte Swölken“ vom

(Krippe-, Kindergarten- und Hort-Benutzungssatzung)

§1

Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätte (kurz:Kita) ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung (Bildung, Erziehung und Betreuung) von Kindern. Die Förderung basiert auf den Zielstellungen des KiföG M-V. Zur Einrichtung gehören das Hauptgebäude, Neue Straße 6, mit Krippe und Kindergarten, sowie der Hort in der Grundschule, Schulstraße 5 in Rastow.
- (2) Die Gemeinde gewährt jedem Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastow im Rahmen der geltenden Betriebserlaubnis mit der zugelassenen Kapazität und nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 6 KiföG M-V) einen Betreuungsplatz. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, soweit die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die Auslastung der Einrichtung dies zulässt.
- (3) Die Leitung der Einrichtung sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind umgehend schriftlich zu informieren, wenn
 - a) sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändert,
 - b) sich das Betreuungsverhältnis ändert,
 - c) sich die Arbeitssituation der Erziehungsberechtigten ändert.
- (4) Überschreitet die Anzahl der Anträge die laut Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität, so wird eine Warteliste eröffnet. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastow werden in der Reihung dieser Warteliste und unter den Aspekten der sozialen Dringlichkeit bevorzugt behandelt. Auch Angestellte von Unternehmen und Institutionen, die in der Gemeinde ansässig sind, werden bevorzugt behandelt. Bei gleichen Voraussetzungen erfolgt die Entscheidung

im Benehmen mit dem Bürgermeister. Wird ein Betreuungsplatz zum beantragten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen, verfällt die Zusage und der Betreuungsplatz muss neu beantragt werden.

- (5) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Krippe, des Kindergartens und des Hortes werden mit Einführung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit (KiföG M-V vom 04.09.2019) vom Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen, wenn die Bewilligung zum jeweiligen Betreuungsanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt. Lediglich der Teilzeitplatz Krippe (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr) und der Teilzeitplatz im Kindergarten bedarf keiner Bewilligung, da hier ein Rechtsanspruch besteht.

Sollte für einen Ganztagsplatz in Krippe und Kindergarten, sowie einen Teilzeit- und Ganztagsplatz im Hort kein Bewilligungsbescheid vorliegen, kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind trotzdem auf Antrag und im Rahmen der Kapazität in Krippe oder Kindergarten aufgenommen werden. In diesem Fall sind die Eltern verpflichtet, den gewünschten Platz mit den jeweiligen Kosten (basierend auf den jeweils aktuellen Platzkosten) selbst zu bezahlen. Die entstehenden Mehrkosten werden mittels eines Bescheides erhoben.

- (6) In Krippe und Kindergarten werden in der Regel von Montag bis Freitag folgende Förderarten als

- Ganztagsförderung (50 Wochenstunden),
- Teilzeitförderung (30 Wochenstunden) angeboten.

Krippe: Hier werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, betreut. Kinder im Krippenalter können in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Kindergartengruppe eingegliedert werden.

Kindergarten: Hier werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule betreut.

Ein Gruppenwahlrecht kann in Krippe und Kindergarten nicht eingeräumt werden.

- (7) Im Hort werden in der Regel Montag bis Freitag folgende Förderarten als

- Ganztagsförderung (30 Wochenstunden),
- Teilzeitförderung (15 Wochenstunden) angeboten.

Im Hort werden Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule betreut. Im Ausnahmefall ist auf der Grundlage des § 6 (Abs.4) des KiföG M-V eine Betreuung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 möglich.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr besteht gemäß § 6 und § 7 des KiföG M-V bis zum Eintritt in die Schule ein Rechtsanspruch auf einen Teilzeitplatz (bis zu 30 Wochenstunden) in Krippe und Kindergarten. Daher muss für die bedarfsgerechte Förderung eines Kindes ab dem 1. Lebensjahr für einen Teilzeitplatz (bis zu 30 Wochenstunden) kein Antrag beim örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden. Soll ein Kind schon vor seinem 1. Lebensjahr in der Krippe betreut werden, muss der Antrag auf bedarfsgerechte Förderung gestellt werden. Auch für einen Ganztagsplatz (bis zu 50 Wochenstunden) in Krippe und Kindergarten ist ein Antrag zu stellen. Ebenso ist für die Betreuung im Hort ganztags (bis zu 30 Wochenstunden) oder Teilzeit (bis zu 15 Wochenstunden) ein Antrag erforderlich.

(2) Der jeweilige Antrag auf bedarfsgerechte Förderung muss von den Personensorgeberechtigten drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden. Das Antragsformular mit einer Auflistung der benötigten Unterlagen ist auf der Website des Landkreises oder in der Kita erhältlich. Beim Übergang eines Kindes von Krippe in den Kindergarten bei Vollendung des dritten Lebensjahres ist der Antrag auf bedarfsgerechte Förderung erneut selbständig durch die Personensorgeberechtigten zu stellen. Nach der Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§6 KiföG M-V) entscheidet die Leitung der Einrichtung unter Beachtung des §1 Abs.4 dieser Satzung über die Aufnahme des Kindes. Die Bewilligung des Antrages auf bedarfsgerechte Förderung ist der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Gleichzeitig ist in der Krippe, im Kindergarten und im Hort der Betreuungsplatz zu beantragen, damit eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden kann. Die Betreuungsvereinbarung erfolgt mit einem vorgegebenen Formular. Zur Anmeldung in Krippe und Kindergarten muss eine Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes vorgelegt werden.

(3) Die Anfrage eines Hortplatzes kann i.d.R. ab erfolgter Schulanmeldung bei der Hortleitung gestellt werden, muss aber spätestens bis zum 28.02. des jeweiligen Einschulungsjahres erfolgen. Sollte bei später gestellten Anfragen kein Betreuungsplatz verfügbar sein, kann die Anfrage nur auf die Warteliste gesetzt werden.

(4) Vor Aufnahme in Krippe oder Kindergarten sowie nach entsprechend §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen, ansteckenden Erkrankungen ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen. Die Kosten hierfür tragen die Personensorgeberechtigten.

Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG betreut werden, eine Masernimpfung nachweisen. Somit ist bei Aufnahme in Krippe, Kindergarten oder Hort ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen.

(5) Sind meldepflichtige Erkrankungen laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Kind oder in der Familie aufgetreten, ist die Leitung der Einrichtung sofort zu informieren.

(6) Kinder, die nicht in Krippe, Kindergarten oder Hort gemeldet sind, können dort in Ausnahmefällen stundenweise betreut werden, wenn die Personensorgeberechtigten hierfür einen wichtigen Grund nachweisen. Die Leitungen der Einrichtungen entscheiden eigenverantwortlich.

§3

Nachträgliche Ausschließgründe

Von einem Betreuungsverhältnis ausgeschlossen werden können:

- Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich mit mindestens zwei nach dem Gebührenbescheid fälligen Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden,
- Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich mit mindestens zwei fälligen Monatsbeiträgen der Verpflegungskosten im Rückstand befinden,
- Kinder, deren Personensorgeberechtigte auch nach Abmahnung nicht bereit sind, den Vorschriften der Benutzungssatzung Folge zu leisten,
- unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Tagesablauf der Kita erheblich stören oder gefährden,
- Kinder, die wiederholt unpünktlich gebracht oder abgeholt wurden,
- Kinder, deren Personensorgeberechtigte die Vorschriften der Hausordnung missachten.

Der Ausschluss eines Kindes bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters. Der Ausschluss kann befristet erfolgen.

§4

Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Bis zum 10. eines jeden Monats kann eine Änderung der Betreuungsvereinbarung beantragt werden, damit sie im Folgemonat wirksam werden kann. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit hat eine Bedarfsprüfung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung ist schriftlich bis zum 10. des Monats zum 1. des Folgemonats einzureichen.
- (4) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Betreuung Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung. Der Bürgermeister kann von dieser Regelung absehen, wenn dem wichtige Gründe entgegenstehen.
- (5) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z.B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. (1) bis (4) genannten Fristen möglich.

§5

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kita „Lütte Swölken“ mit Krippe und Kindergarten, Neue Straße 6 in Rastow, ist an den Werktagen von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Hort „Lütte Swölken“, Schulstraße 5 in Rastow, ist an den Werktagen von Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
In den Schulferien können die Öffnungszeiten im Hort von Montag bis Freitag angepasst werden. Morgens kann die Öffnungszeit bis 6.30 Uhr und die Schließzeit am Nachmittag bis zu 16:30 Uhr vorgezogen werden.
- (3) Bei einer Veränderung der Öffnungszeiten soll der jeweilige Elternrat angehört werden.
- (4) An folgenden Brückentagen sowie für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen schließen Krippe, Kindergarten und Hort jedes Jahr:
 - 2 Tage nach Ostern (in ungeraden Kalenderjahren) bzw.
2 Tage vor Ostern (in geraden Kalenderjahren),

- Freitag nach Christi Himmelfahrt,
- 2 Tage im Oktober oder November, jeweils an den beiden variablen Ferientagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- 4 Tage in den Weihnachtsferien
(Festlegung durch Bürgermeister und Leitung der Einrichtung)

Der Hort schließt zusätzlich die vierte und fünfte Ferienwoche in den Sommerferien.

Da für Krippe und Kindergarten keine Sommerschließzeit festgelegt ist, haben die Personensorgeberechtigten für ihr Kind innerhalb eines Zeitraums von neun Wochen drei volle Wochen Sommerurlaub zu sichern. Dieser Zeitraum von neun Wochen beginnt drei Wochen vor den Sommerferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern und endet mit dem Ende der Sommerferien. Von den drei Wochen Sommerurlaub müssen mindestens zwei Wochen zusammengefasst werden. Für die Personalplanung der Einrichtung ist der Urlaub bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres der Einrichtungsleitung verbindlich und schriftlich mitzuteilen.

§6

Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung und Förderung des Kindes in Krippe, Kindergarten und Hort richten sich nach den Bestimmungen des §7 KiföG M-V.

(2) Betreuungszeiten von Krippe und Kindergarten:

- Ganztagsförderung: bis zu 10 Stunden täglich,
- Teilzeitförderung: bis zu 6 Stunden täglich, in der Zeit von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder 8.30 Uhr bis 14:30 Uhr.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe können auf Antrag der Personensorgeberechtigten Ausnahmen von den Regelungen der Teilzeitförderung für Krippe und Kindergarten vereinbart werden. Dabei sollen insbesondere Arbeitszeitregelungen Berücksichtigung finden.

Damit die Betreuung der Kinder dem Anspruch einer Bildungs- und Erziehungsstätte gerecht wird, sollen die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen. Das Fernbleiben eines Kindes ist bis spätestens 8.00 Uhr der Einrichtung mitzuteilen. Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt können bei der Essensbestellung nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Betreuungszeiten Hort:

- Ganztagsförderung: außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich,
- Teilzeitförderung: außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich.

In den Schulferien hat der Hort eine Kernöffnungszeit von 6 Stunden. Sollten Kinder länger als 6 Stunden betreut werden müssen, kann die Öffnungszeit gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung angepasst werden. Die benötigten Mehrstunden sind der Hortleitung ab Kenntnis des erhöhten Bedarfs rechtzeitig anzuzeigen und festzuhalten. Eventuell entstehende Mehrkosten werden mittels eines Bescheides erhoben.

§7

Gesundheitsvorschriften

Die Gesundheitsvorschriften ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Personensorgeberechtigten werden hierzu gemäß §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt.

§8

Aufsicht, Haftung und Versicherung

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht in der Kita beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kita obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn ein Personensorgeberechtigter darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben hat.
- (4) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kita eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (5) Während des Aufenthaltes in der Kita sowie auf dem direkten Wege von und zur Kita sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (6) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten besteht auch dann im vollen Umfang, wenn „Familienveranstaltungen“ von der Kita für Eltern und Kinder angeboten werden. Dazu gehören zum Beispiel Familienwandertage,

gemeinsame Ausflüge, Abschlussfeste der Kindergarten- und Hortkinder und der Weihnachtsmarkt auf dem Gelände der Kita.

- (7) Bei einer Hortbetreuung obliegt den Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht für den Schulweg (auch für den Weg zum Bus), ebenso der Weg der Kinder zum Besuch von Vereinstätigkeiten und anderen Veranstaltungen.
- (8) Bei allen Unfällen, bei denen ein Arzt in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige auszufüllen und innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Unfallversicherungsträger zuzusenden. Das gilt auch für Wegeunfälle zur und von der Kita bzw. zum oder vom Hort. Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen wegen Art und Schwere der Verletzung für die Versorgung des verletzten Kindes nicht aus, muss es in ärztliche Behandlung gebracht werden und die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu informieren.
- (9) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung der Kontaktdaten (Anschrift, Telefon usw.) der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde Rastow nicht.
- (10) Für die Beschädigung, die Verwechslung und den Verlust von Kleidungsstücken und anderen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen (wie zum Beispiel Spielzeug und Fahrrädern) wird keine Haftung übernommen.
- (11) Der Träger und die Leitung der Einrichtung sind nicht verpflichtet, zugegangene Schriftstücke wie Erklärungen und Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

§9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist in §21 und §22 des KiföG M-V verankert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen. Näheres wird hierzu im KiföG M-V geregelt.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung der Kita werden Gebühren nach den Regelungen der Satzung der Gemeinde Rastow über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kita in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

[9]

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rastow über die Benutzung der kommunalen Kita „Lütte Swölken“ vom 04. Januar 2011 außer Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift/ Bürgermeister